

An die Anerkennungsbehörden
nach § 9 BKrFQG

Bei Antwort bitte angeben:
212-500.500B
Ansprechpartner(in):
Katrin Witt
Telefon: 0461 316-2226
Telefax: 0461 316-
E-Mail:
BQR@kba.de

Datum: 05.05.2021

Informationsschreiben an alle Ausbildungsstätten - Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR): Einstellung und Abruf von Teilnahmebescheinigungen durch Ausbildungsstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der am 18. April 2018 erlassenen Richtlinie (EU) 2018/645 zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein wurde das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit der Errichtung des BQRs aufgrund einer Vorgabe in der genannten Richtlinie beauftragt. Hierzu möchte ich Sie in Abstimmung mit dem BMVI über das geplante Verfahren informieren.

Ab dem **23.05.2021** ersetzt der Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) sukzessive den bisher im Führerschein eingetragenen Unionscode „95“. Der FQN weist somit eine bestehende (beschleunigte) Grundqualifikation nach. Die Beantragung des FQNs durch den/die Berufskraftfahrer/in erfolgt bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Diese beauftragt nach Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen die Bundesdruckerei mit der Produktion und Personalisierung des FQN.

Die bisher von Ihnen ausgestellten Teilnahmebescheinigungen in Papierform zur (beschleunigten) Grundqualifikation bzw. Weiterbildung sollen ab dem **25.10.2021** in einem automatisierten Verfahren **von Ihnen** in das BQR eingetragen werden, sodass künftig auf die Papierbescheinigungen verzichtet werden kann. Genauso sollen nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung(en) zur Erlangung der (beschleunigten) Grundqualifikation **von Ihnen** Einträge in das Register vorgenommen werden. Dies gilt auch für Quer- und Umsteigerprüfungen sowie für Prüfungen zum Abschluss einer Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb.

Um die o.g. Eintragungen und Abrufe im Register vornehmen zu können, sind von Ihnen einige Vorbereitungen zu treffen:

1. Lassen Sie sich bei der für Sie zuständigen Anerkennungsbehörde staatlich anerkennen, sofern Sie noch nicht über eine staatliche Anerkennung verfügen. Bislang gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten gelten längstens bis zum 02.12.2022 als anerkannt (vgl. § 30 Abs. 1 BKrFQG). Gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten können bis zum Erhalt einer staatlichen Anerkennung lediglich Papierbescheinigungen ausstellen, sie erhalten keinen Registerzugriff. Der Erhalt einer staatlichen Anerkennung kann auch vor Ablauf der Frist am 02.12.2022 beantragt werden, um einen Registerzugriff zu erhalten.

Dienstszitz:
Fördestraße 16
24944 Flensburg

Telefon:
0461 316-0

Telefax:
0461 316-1650 oder -1495

E-Mail:
kba@kba.de

Internet:
www.kba.de

Konto:
Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200

Die Anerkennungsbehörde wird unmittelbar nach der staatlichen Anerkennung die notwendigen Kontaktdaten der Ausbildungsstätte an das KBA übermitteln. Die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten erhalten sowohl einen lesenden als auch einen schreibenden Zugriff auf das BQR.

2. Die Eintragungen in das Register und die Auskünfte aus dem Register können von Ihnen über eine vom KBA bereitgestellte Webanwendung übermittelt werden, welche über einen standardmäßigen Internet-Browser aufgerufen werden kann. Der Link zu dieser Webanwendung wird zum 25. Oktober 2021 auf der KBA-Internetseite zur Verfügung stehen. Weitere Details erhalten Sie kurz vor dem Starttermin in einem separaten Informationsschreiben.

Der Zugriff auf die Webanwendung erfordert eine **zuvor erfolgreiche Authentifizierung** mithilfe des **Elster-Unternehmenszertifikats**. Hierzu wurde die Schnittstelle „NEZO“ des Elster-Unternehmenskontos in der Webanwendung zum BQR eingebunden. Es ist somit **verpflichtend**, ein solches Unternehmenskonto zu nutzen. Die Nutzung des Elster-Unternehmenskontos ist kostenfrei. Weitere Details zum Elster-Unternehmenskonto finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/module-res-unternehmenskonto-auf-basis-von-elster>

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre gegenüber der Anerkennungsbehörde angegebenen Unternehmensdaten gleich denen der im Elster-Zertifikat hinterlegten Unternehmensdaten sind. Ansonsten kann der Zugriff auf das BQR nicht gewährleistet werden.

Ab dem **25.10.2021** haben Sie die Möglichkeit, über das Internet die Webanwendung aufzurufen, um auf das Register zuzugreifen. Ein vorheriger Test dieser Web-Anwendung ist leider nicht möglich. Jedoch werden einige Wochen vorher entsprechende Benutzerhandbücher zur Webanwendung auf der Internetseite des KBA veröffentlicht.

Das KBA stellt damit vorerst keine Maschine-zu-Maschine-Kommunikation (Webservice) zur Verfügung, sodass das Verfahren nicht in eine eigene (möglicherweise bei Ihnen bereits existierende) Softwarelösung integriert werden kann. Dies ist mit der mangelnden Fähigkeit mit Webservices zu kommunizieren seitens des Authentifizierungsverfahrens begründet. Sofern das Authentifizierungsverfahren in einen Webservice eingebunden werden kann, wird das KBA einen solchen zeitnah zur Verfügung stellen.

Für fachliche Fragen zum BQR steht Ihnen das Projektteam unter BQR@kba.de oder unter 0461-316 2226 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag
Saskia Krah